



STUDENTENHEIM HAUS DONAUFELD
DÜCKEGASSE 3
1220 WIEN

Grundsätze für die Benützung des Heimes gemeinsam mit Tieren:

- Jedes Heimtier muss grundsätzlich bei der Anmeldung (Bewerbung) angemeldet werden. Während des Bestandsverhältnisses muss die Haltung eines Tieres bei der Heimleitung vorangemeldet werden.
- Das Halten von illegalen Tieren laut Artenschutz <http://www.cites.org/eng/disc/text.shtml> bzw. Tierschutzgesetz <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541> im Heim ist streng untersagt und führt zur Auflösung des Benützungsvertrages.
- Die ordnungsgemäße und artgerechte Heimtierhaltung nach der österreichischen Tierhaltungsverordnung <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003860> ist einzuhalten.
- Die gehaltenen Tiere müssen sämtliche vorgeschriebenen Impfungen aufweisen, sowie entwurmt sein. Eine ausreichende Immunisierung wird vorausgesetzt. Ein gültiger Impfpass muss bei Einzug vorgezeigt werden.
- Jedes Tier, vor allem Hunde und Katzen, muss eindeutig vom Besitzer gekennzeichnet sein, um Verwechslungen auszuschließen. Weiters wird die elektronische Kennzeichnung (Chip) bei Hunden sowie Katzen vorausgesetzt.
- Das Quälen und mutwillige Töten von Tieren sowie das Ausüben von Tierversuchen ist strengsten untersagt und führt zur Anzeige sowie zur Auflösung des Benützungsvertrages.

- Verendete Tiere müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (Tierseuchengesetz <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010172>) entsorgt werden.
- Sämtliche Verunreinigungen, wie Kot, Urin, Erbrochenes usw. müssen unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt werden. Das Entsorgen von Kot und Streu über die Toiletten ist untersagt.
- Das sofortige Beseitigen von Futter bzw. Futterresten in den Studenteneinheiten und in den Gemeinschaftsbereichen muss aus Gründen der Hygiene erfolgen.
- Das Verweilen der Tiere auf den Sofas in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt der Tiere in den Gemeinschaftsküchen ist ebenfalls untersagt.
- Das Bedrohen anderer Personen mithilfe des Haustieres ist strengstens untersagt.
- Das Züchten und der Handel von Tieren ist strengstens untersagt und führt zur Anzeige sowie zur Auflösung des Benützungsvertrages.
- Das Mitbringen der Tiere in den Saunabereich und den Fitnessbereich ist aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht zulässig.
- Die Haltung von giftigen und gefährlichen Tieren, insbesondere Reptilien, ist untersagt.
- Die Haltung von mehr als zwei Katzen bzw. einem Hund in einem Studentenzimmer ist unzulässig.
- Das Halten unterschiedlicher Tierarten wie z.B. Hund und Katze innerhalb einer Studenteneinheit ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Haltung von Hunden, bei welchen laut Wiener Kampfhundeverordnung ein erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird, ist nicht erlaubt.
- Es dürfen nur gut sozialisierte Hunde im Heim gehalten werden. Bei Verhaltensauffälligkeit behalten wir uns weitere Schritte vor.
- Wir empfehlen den Tierhaltern von Hunden die Haltung auf kleinere Rassen (bis ca. 45 cm Widerristhöhe) zu beschränken und behalten uns selbst in Einzelfällen vor, die Haltung von Hunden bis zu einer Widerristhöhe von maximal 60 cm zu gestatten.
- Bei Tierhaltung ist eine Haftpflichtversicherung zwingend nachzuweisen.
- Das Führen der Hunde an der Leine, sowie das Tragen eines Maulkorbes in den Allgemeinräumen ist verpflichtend. (insbesondere in den Liftanlagen)

- Das Waschen der Hunde in den Studenteneinheiten ist untersagt. Hierfür gibt es einen eigens dafür vorgesehenen Hundebaderaum im Erdgeschoss – Stiege 1.
- Bei der Haltung von Katzen ist ein Fensternetz aus Sicherheitsgründen anzubringen. Diese Fensternetze können vom Heimbewohner über die Verwaltung bezogen werden. Die Befestigung am Fenster erfolgt ausschließlich durch die Heimverwaltung.
- Die Hunde dürfen nur an den dafür vorgesehenen Hundekotplätzen ihre Notdurft verrichten. Für Katzen usw. muss in der Studenteneinheit vom Tierhalter selbst ein ordnungsgemäßer und rein zu haltender Platz für die Verrichtung der Notdurft bereitgestellt werden.

Die STUWO AG behält sich Ergänzungen und Abänderungen der Haustierordnung vor.

Stand: 09.02.2011